



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
finanzierung@bav.admin.ch

Appenzell, 23. November 2023

Verordnungsänderungen zur Revision des Personenbeförderungsgesetzes / Totalrevision der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Personenbeförderungsgesetzes und zur Totalrevision der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die vorgelegte Totalrevision der ARPV und die Anpassungen der übrigen Verordnungen. Die Revision bringt klarere Verantwortlichkeiten und effizientere Verfahren im regionalen Personenverkehr und die Änderungen sind nachvollziehbar. Zu einzelnen Artikeln der Verordnung hat die Standeskommission folgende Bemerkungen:

1. Art. 5 Abs. 3 nARPV: Koordination zwischen BAV und Kantonen

Die beiden Wörter «pro Linie» im Satz *«Betrifft die Bestellung mehrere Kantone, so einigen sie sich auf einen federführenden Kanton pro Linie...»* soll gestrichen werden, da dies wenig praxisnah erscheint. Es hat sich in der Ostschweiz in den letzten Jahren bewährt, wenn sich die Kantone auf einen federführenden Kanton für sämtliche Linien einigen, der die Gesamtkoordination übernimmt. Für die Transportunternehmen ist es vorteilhafter, wenn sie einen klaren Ansprechpartner auf Seiten der Kantone haben.

2. Art. 8 Abs. 4 lit. a nARPV: Umfang des bestellten Angebots

Gemäss Bundesamt für Verkehr muss die Definition für das Überangebot (vom Bund nicht mitfinanziertes Angebot) neu vorgenommen werden. Die Standeskommission würde es begrüssen, wenn künftig nur noch die Wirtschaftlichkeit für die Definition des Überangebots massgebend ist. Bei genügender Wirtschaftlichkeit soll der Bund eine Taktverdichtung mitfinanzieren, auch wenn sie nicht allein aus Kapazitätsgründen notwendig ist.

Die Formulierung ist entsprechend anzupassen: *«...dies aus Kapazitätsgründen notwendig ist, soweit eine genügende Auslastung und Wirtschaftlichkeit vorliegt.»*

Sollte weiterhin am Kriterium der Auslastung festgehalten werden, müssen für Bahn- und Buslinien unterschiedliche Mindestnachfragewerte definiert werden, denn aufgrund der unterschiedlichen Gefässgrössen bei Bahn und Bus ist es nicht richtig, den gleichen Massstab anzuwenden.

3. Art. 65 nARPV: Abgabe der Jahresrechnung

Der Zeitpunkt für die Einreichung der Unterlagen 30 Tage nach der Generalversammlung ist aus der Sicht der Ständekommission für den Bestellprozess zu spät. Die Einreichung zur IST-Rechnung muss spätestens per Ende April erfolgen, denn gemäss Art. 65 Abs. 1 lit. c muss die Linienerechnung erst innert 30 Tagen nach der Generalversammlung abgegeben werden. Für die Beurteilung der Offerte, welche von den Transportunternehmen jeweils bis 30. April einzureichen ist, sind die Detailunterlagen zur letzten IST-Rechnung jedoch von grosser Bedeutung. Entsprechend sollte der Termin auf den 30. April festgesetzt werden. Dies unabhängig davon, ob die Generalversammlung die Jahresrechnung bereits genehmigt hat.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)